

Entscheidungsvorschläge

1. Die Entscheidung über das gesamtstädtische Straßen- und Wegekonzept wird durch den Rat der Stadt getroffen. Die Bezirksvertretungen haben im Rahmen der Haushaltsplanberatungen für die bezirklichen Straßen in ihrem Stadtbezirk ein Vorschlagsrecht. Die vorgeschlagenen Straßen aus den Stadtbezirken werden bei der Aufstellung des gesamtstädtischen Straßen- und Wegekonzepts berücksichtigt.
2. In der Zeit zwischen den Haushaltsplanberatungen wird das Straßen- und Wegekonzept mindestens einmal jährlich den Bezirksvertretungen und dem Rat der Stadt zur Beratung und Fortschreibung vorgelegt.
3. Das Straßen- und Wegekonzept umfasst auch Ausbaumaßnahmen, für die Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch erhoben werden.
4. Das Straßen- und Wegekonzept enthält alle Kanalbaumaßnahmen, für die Erschließungs- und Straßenbaubeiträge erhoben werden. Dabei sind auch Kanalbaumaßnahmen aufzuführen, die der jährlich vom Eigenbetrieb WAW vorgelegte Maßnahmenkatalog ggf. nicht enthält (z. B. Kanalerneuerungen im Inliner-Verfahren).
5. Für Straßen- und Kanalbaumaßnahmen mit einem voraussichtlichen beitragsfähigen Aufwand ab 100.000 Euro werden verbindliche Anliegerversammlungen durchgeführt. Für Maßnahmen mit weniger als 100.000 Euro wird das Beteiligungsverfahren in Form einer frühzeitigen schriftlichen Information durchgeführt.
6. Das Ergebnis aus den verbindlichen Anliegerversammlungen findet Berücksichtigung bei der Beschlussfassung des Rates über den jährlichen Maßnahmenkatalog für Kanalbaumaßnahmen.
7. Das Ergebnis der verbindlichen Anliegerversammlungen findet Berücksichtigung bei der Beschlussfassung des Verkehrsausschusses oder der Bezirksvertretungen über die Durchführung von städtischen Straßenbaumaßnahmen.